

**Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS)
Vom 17. Juli 2018**

**geändert durch
Verordnung über die Einführung der Kerncurricula für das Fach Englisch als neu be-
ginnende Fremdsprache über den Erwerb von Abschlüssen in der Berufsschule und
Fachoberschule nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge
Vom 20. Mai 2019**

**geändert durch
Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an
Fachoberschulen (VOFOS)
Vom 24. Juni 2019**

Gült. Verz. Nr. 722

Aufgrund des § 9 Abs. 5, des § 13 Abs. 7, des § 38 und des § 70 Abs. 4 Nr. 4 in Verbin-
dung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018
(GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirates
nach § 118 und des Landeschülerrates nach § 124 dieses Gesetzes im Einvernehmen
mit dem Minister der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen, Aufnahme und Organisation

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben, Ziele und Unterrichtsgrundsätze
- § 2 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 3 Organisationsformen und Struktur
- § 4 Gelenktes Praktikum

Zweiter Abschnitt

Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Feststellungsprüfung
- § 8 Verweildauer

Dritter Abschnitt

Unterricht, Lernorganisation und Leistungsnachweise

- § 9 Teilnahme am Unterricht und Dauer einer Unterrichtsstunde
- § 10 Lernorganisation
- § 11 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- § 12 Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt

Zweiter Teil

Prüfungen und Gesamtleistungen

Erster Abschnitt

Abschlussprüfung und Bildung der Gesamtleistung

- § 13 Prüfungsteile und Prüfungstermine
- § 14 Information über die Abschlussprüfung
- § 15 Freiwillige Wiederholung
- § 16 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse
- § 17 Gäste und Zuhörer
- § 18 Inhalt des schriftlichen Prüfungsteils und Prüfungsanforderungen
- § 19 Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils
- § 20 Bewertung der Arbeiten des schriftlichen Prüfungsteils
- § 21 Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Unterrichtsleistungen
- § 24 Vorbereitung des mündlichen Prüfungsteils
- § 25 Durchführung des mündlichen Prüfungsteils
- § 26 Prüfungsergebnisse, Bildung der Gesamtleistungen und Zeugnisse
- § 27 Rücktritt und Verhinderung
- § 28 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 29 Prüfungsniederschriften

Zweiter Abschnitt

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- § 30 Allgemeine Vorschriften
- § 31 Zulassungsvoraussetzungen
- § 32 Verfahren der Prüfungszulassung
- § 33 Durchführung der Nichtschülerprüfung
- § 34 Prüfungsergebnisse und Zeugnisse
- § 35 Prüfungsgebühren

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 36 Aufhebung der bisherigen Vorschrift
- § 37 Übergangsregelung
- § 38 Inkrafttreten

Verzeichnis der VOFOS Anlagen (nicht amtlich)

- Anlage 1** Studentafel Fachoberschule
(zu § 3 Abs. 4)
- Anlage 2a** Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
(zu § 11 Abs. 12)
- Anlage 2b** Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt
und Organisationsform B
(zu § 11 Abs. 12)
- Anlage 2c** Zeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
(zu § 12 Abs. 8 bis 11)
- Anlage 2d** Zeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt
und Organisationsform B
(zu § 15 Abs. 2)
- Anlage 2e** Abschlusszeugnis Organisationsform A und B
(zu § 26 Abs. 7 und 8)
- Anlage 2f** Abgangszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
(zu § 12 Abs. 9 und 11)
- Anlage 2g** Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt
und Organisationsform B (ohne Teilnahme an Abschlussprüfung)
(zu § 26 Abs. 7)
- Anlage 2h** Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt
und Organisationsform B (mit nicht erfolgreicher Teilnahme
an Abschlussprüfung)
(zu § 26 Abs. 7)
- Anlage 2i** Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
(zu § 34 Abs. 2 bis 4)
- Anlage 3** Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte
(zu § 11 Abs. 1)
- Anlage 4a** Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Fach Englisch
(zu § 11 Abs. 6)
- Anlage 4b** Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen weiteren
Fächern und für in deutscher Sprache geschriebene Texte im Fach Englisch
(zu § 11 Abs. 5 und 6)
- Anlage 5a** Berechnungsbeispiele für die Bildung der Durchschnittsnote für das
Abschlusszeugnis Organisationsform A und B
(zu § 26 Abs. 8)
- Anlage 5b** Berechnungsbeispiele für die Bildung der Durchschnittsnote für das Zeugnis
der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
(zu § 34 Abs. 3)
- Anlage 6** Muster Praktikumsvertrag
(zu § 4 Abs. 2)

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen, Aufnahme
und Organisation

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben, Ziele und Unterrichtsgrundsätze

(1) Die Fachoberschule baut auf den Kenntnissen des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) auf. Sie führt in verschiedenen Fachrichtungen und Organisationsformen in Verbindung mit einer beruflichen Qualifizierung zur Fachhochschulreife.

(2) Der Unterricht soll den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Aufnahme und erfolgreichen Absolvierung eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder eines gestuften Studienganges an einer Universität oder der Hochschule Geisenheim befähigen. Der Unterricht soll durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitsmethoden und Fähigkeiten für das Hochschulstudium propädeutischen Charakter haben. Der Unterricht soll die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler erweitern und die Fähigkeiten für ein lebenslanges Lernen fördern. Für die berufliche Bildung werden fachpraktische und fachtheoretische Grundlagen - soweit nicht bereits vorhanden - in der gewählten Fachrichtung oder dem gewählten Schwerpunkt geschaffen und im Grundlagenwissen gefestigt, vertieft und ergänzt. Die Fachoberschule soll außerdem auf die Übernahme von Aufgabenbereichen in mittleren und gehobenen Funktionen vorbereiten und die Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit schaffen.

(3) Die Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung. Die Ausbildung und die Abschlussprüfung erfolgen entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Fachrichtungen und Schwerpunkte

- (1) Die Fachoberschule ist nach folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkte gegliedert:
1. Technik (innerhalb der Fachrichtung Technik wird nach den Schwerpunkten Bautechnik, chemisch/physikalische Technik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau sowie Textiltechnik und Bekleidung differenziert),
 2. Wirtschaft (innerhalb der Fachrichtung Wirtschaft wird nach den Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie Wirtschaftsinformatik differenziert),
 3. Gestaltung,
 4. Gesundheit,
 5. Sozialwesen.

(2) Die Einrichtung von Fachrichtungen oder Schwerpunkten nach Abs. 1 sowie die Festlegung weiterer Fachrichtungen oder Schwerpunkte durch die Gesamtkonferenz bedarf der Zustimmung des Schulträgers und des Kultusministeriums.

§ 3

Organisationsformen und Struktur

(1) Die Ausbildung erfolgt in der zweijährigen Organisationsform A oder in der einjährigen Organisationsform B.

(2) Im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A findet in der Regel an zwei Wochentagen Unterricht statt. Das fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene (einschlägige) gelenkte Praktikum wird in der Regel an drei Wochentagen absolviert. Der Unterricht und das gelenkte Praktikum können auch in Blockform organisiert werden. Es ist zu gewährleisten, dass mindestens 800 Zeitstunden im Praktikum abgeleistet werden. Im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A findet Vollzeitunterricht statt.

(3) In der Organisationsform B findet in der Regel Vollzeitunterricht statt. Abweichend von Abs. 1 kann die schulische Ausbildung auf bis zu zwei Schuljahre verteilt werden (Teilzeitform), sofern die Stundentafel erfüllt wird.

(4) Der Unterricht besteht aus Pflichtunterricht und Wahlpflichtunterricht entsprechend der Stundentafel nach Anlage 1. Die Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, erhalten in der Fachoberschule Organisationsform A im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt jeweils 240 Jahreswochenstunden Unterricht im Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache. Die Schulaufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Unterricht nach Satz 2 an mindestens einer Schule in ihrem Aufsichtsbereich angeboten wird, sofern die Mindestgruppengröße erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, können schulamtsübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Die Schulen können zusätzlich Wahlunterricht als Förderunterricht und freiwillige Arbeitsgemeinschaften anbieten, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 4

Gelenktes Praktikum

(1) Im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A wird allgemeiner und fachtheoretischer Unterricht erteilt und eine einschlägige fachpraktische Ausbildung in Form eines gelenkten Praktikums durchgeführt. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen sowie in besonders begründeten Einzelfällen in der Schule absolviert werden. Die Schule soll darauf achten, dass der Praktikumsbetrieb geeignet ist. Als geeignet gelten insbesondere Praktikumsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen, Überblicke über fachrichtungs- oder schwerpunktspezifische Zusammenhänge, Mitarbeit in jeweils typischen Arbeitsabläufen sowie das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden bieten.

(2) Die Schülerinnen oder Schüler des ersten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A sind zugleich Praktikantinnen oder Praktikanten. Sie schließen einen Vertrag nach Anlage 6 mit einem Praktikumsbetrieb und erhalten dort ihre fachpraktische Ausbildung.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten in dem Praktikumsbetrieb richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(4) Das Praktikum dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien, sofern es nicht in Blockform organisiert ist. Den Praktikantinnen und Praktikanten steht Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu. Der Jahresurlaub ist in den Schulferien in Anspruch zu nehmen. In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird an drei Tagen in der Woche das Praktikum durchgeführt. Wird das Praktikum in Blockform organisiert, findet in den Schulferien für die Zeit, für die kein Urlaub in Anspruch genommen wird, das Praktikum an fünf Tagen in der Woche statt.

(5) Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen mindestens zwei Tätigkeitsberichte an. Diese sind von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zu unterzeichnen, der Schule vorzulegen und von dieser zu bewerten.

(6) Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigenden und unentschuldigenden Fehltagen auch Aussagen zu Folgendem enthält:

1. Leistungsbereitschaft,
2. selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
3. Kooperations- und Teamfähigkeit,
4. Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin oder den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis.

(7) Steht ein geeigneter Praktikumsplatz nicht zur Verfügung, kann die fachpraktische Ausbildung in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde teilweise oder vollständig in schuleigenen Einrichtungen erfolgen. Voraussetzung ist neben der ausreichenden sächlichen Ausstattung der Schule eine projektartige, prozessorientierte Unterrichtsorganisation. Es muss gewährleistet sein, dass die Schülerin oder der Schüler Einblick in betriebliche Abläufe und Organisationsformen erhält und berufs-ty-pische Unternehmenskulturen erfahren kann. Erfolgt die fachpraktische Ausbildung in schuleigenen Einrichtungen, so umfasst sie 24 Unterrichtsstunden wöchentlich.

(8) Mischformen aus betrieblicher und schulischer fachpraktischer Ausbildung sind zulässig und vorrangig vor einem vollschulischen Praktikum. Erfolgt die fachpraktische Ausbildung in schuleigenen Einrichtungen, hat die Fachoberschülerin oder der Fachoberschüler nur den Status Schülerin oder Schüler und nicht auch den Status Praktikantin oder Praktikant nach Abs. 2.

Zweiter Abschnitt Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachoberschule Organisationsform A kann aufgenommen werden, wer den angestrebten Abschluss innerhalb der maximalen Verweildauer nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erreichen kann und die folgenden Nachweise erbringt:

1. Nachweis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss):
 - a) Die Versetzung von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach den Bestimmungen der VOGSV oder
 - b) den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses nach § 59 Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfung in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - c) den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) nach § 59 Abs. 3 VOBGM mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen,
2. die Eignungsfeststellung der abgebenden Schule unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und des Arbeitsverhaltens im Hinblick auf die erfolgreiche Teilnahme am angestrebten Bildungsgang,
3. den Vertrag nach § 4 Abs. 2,
4. eine Bescheinigung über eine Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit oder eine Schullaufbahnberatung durch die abgebende Schule,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde, sofern die Anmeldung nicht direkt aus der Sekundarstufe I über die abgebende Schule erfolgt und
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife abgelegt wurden, sofern die Anmeldung nicht direkt aus der Sekundarstufe I über die abgebende Schule erfolgt.

(2) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) kann nachgewiesen werden durch:

1. ein Abschlusszeugnis der Realschule oder
2. ein Abschlusszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule oder
3. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(3) Wird der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) an einer Gesamtschule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erworben, so ist Abs. 1 Nr. 1 c) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erbrachten Leistungen in den Kursen der unteren oder untersten Anspruchsebene mindestens befriedigend (3,0) sein müssen. Bei Schülerinnen und Schülern, die in den Schulformen der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 VOGSV die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, ist Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistung in der jeweiligen Herkunftssprache an Stelle der Leistung im Fach Englisch zugrunde gelegt wird.

(4) In die Fachoberschule Organisationsform B kann aufgenommen werden, wer den angestrebten Abschluss innerhalb der maximalen Verweildauer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erreichen kann und die folgenden Nachweise erbringt:

1. Nachweis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des mittleren Abschlusses sowie Nachweis eines beruflichen Abschlusses:
 - a) Die in Abs. 1 Nr. 1 a), b) oder c), gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 genannten Voraussetzungen und
 - b) die Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf oder den Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde und
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife abgelegt wurden.

Nicht hinreichende Noten nach Abs. 1 Nr. 1 c) können durch ein Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 oder durch eine staatliche Prüfung eines einschlägigen mindestens zweijährigen Ausbildungsberufs mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ersetzt werden.

(5) Bei der Aufnahme in die Organisationsform B kann an die Stelle einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf treten.

(6) Unter einem einschlägigen Beruf ist ein Beruf zu verstehen, der

1. aufgrund des Berufsprofils einer Fachrichtung oder einem einer Fachrichtung zugeordneten Schwerpunkt der Fachoberschule zugeordnet werden kann oder
2. kein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung ist, für den aber eine mindestens zweijährige systematische Ausbildung erfolgt ist und dessen inhaltliche Ausrichtung einer Fachrichtung oder einem einer Fachrichtung zugeordneten Schwerpunkt entspricht.

(7) Die Aufnahme in die Fachrichtung Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis einer hinreichenden gestalterischen Befähigung voraus. Der Nachweis erfolgt durch einen fachspezifischen Eignungstest. Wer in diesem Eignungstest mindestens befriedigende Leistungen erzielt und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann in die Fachrichtung Gestaltung aufgenommen werden.

(8) Für die Aufnahme in die Fachrichtungen Gesundheit oder Sozialwesen der Organisationsform A ist zusätzlich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(9) In der Organisationsform B der Fachrichtung Sozialwesen kann die in Abs. 4 Nr. 1 b) genannte Aufnahmevoraussetzung auch erfüllt werden durch eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit

1. in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
2. in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen oder
3. in der Sozialverwaltung.

(10) Auf die Tätigkeiten nach Abs. 9 können, entsprechend der jeweiligen Dauer, jedoch insgesamt höchstens ein Jahr, angerechnet werden:

1. der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form,
2. der Besuch einer auf den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) aufbauenden beruflichen Vollzeitschule,
3. ein Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder ein vergleichbarer Freiwilligendienst,
4. der Wehr- oder Zivildienst oder
5. eine erzieherische oder pflegerische Tätigkeit in der Familie.

(11) In die Fachrichtung Wirtschaft sollen Polizeibewerberinnen und -bewerber aufgenommen werden, wenn diese

1. sich dem Auswahlverfahren für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen unterzogen und eine Einstellungszusage erhalten haben und
2. die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 oder diejenigen nach Abs. 4 und 5 erfüllen.

(12) In die Fachoberschule kann nicht aufgenommen werden, wer sich bereits zweimal erfolglos einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife unterzogen hat.

§ 6 Aufnahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist bei der beruflichen Schule, an der eine Fachoberschule mit der gewählten Fachrichtung oder dem gewählten einer Fachrichtung zugeordneten Schwerpunkt eingerichtet ist, bis spätestens zum 31. März des Aufnahmejahres schriftlich zu stellen.

- (2) Erfolgt ein Übergang unmittelbar von einer Schule, an der der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) oder der Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe angestrebt wird, so übersendet die abgebende Schule die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler deren oder dessen Eltern bis spätestens zum 31. März des Aufnahmejahres einer beruflichen Schule nach Abs. 1. Der Antrag muss Angaben zur gewählten Fachrichtung oder zum gewählten einer Fachrichtung zugeordneten Schwerpunkt enthalten.
- (3) Dem Antrag sind die nach § 5 geforderten Nachweise beizufügen. Anstelle des Abschlusszeugnisses oder Schuljahreszeugnisses werden das Halbjahreszeugnis und das Vorjahreszeugnis beigefügt. Maßgeblich für die endgültige Aufnahme ist das nachzureichende Abschlusszeugnis oder Schuljahreszeugnis.
- (4) Erfolgt der Übergang nicht unmittelbar von einer Schule, an der der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) oder der Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erreicht wurde, so wird die Anmeldung der Bewerberin oder des Bewerbers oder bei einer minderjährigen Bewerberin oder einem minderjährigen Bewerber deren oder dessen Eltern direkt bei der beruflichen Schule nach Abs. 1 mit den erforderlichen Nachweisen nach § 5 eingereicht.
- (5) Die Fachoberschule kann in Zweifelsfällen eine Feststellungsprüfung nach § 7 durchführen.
- (6) Über die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers entscheidet auf Grundlage des § 70 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber oder bei einer minderjährigen Bewerberin oder einem minderjährigen Bewerber deren oder dessen Eltern unverzüglich mitgeteilt.

§ 7 Feststellungsprüfung

- (1) Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis erfolgt nach einer Feststellungsprüfung. Bei Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Zeugnis des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) beschränkt sich die Feststellungsprüfung auf die Deutschkenntnisse.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Unterbrechung des Schulbesuches ein Jahr übersteigt, haben sich unbeschadet des Abs. 1 in der Regel einer Feststellungsprüfung zu unterziehen. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Besuch der Berufsschule, ein Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder ein vergleichbarer Freiwilligendienst, der Wehr- oder Zivildienst oder die Wahrnehmung des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Unterbrechung.
- (3) Die Feststellungsprüfung soll ermitteln, ob von der Bewerberin oder dem Bewerber eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachoberschule erwartet werden kann. Zur Ermittlung der Fachkompetenz werden schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durchgeführt. Die Arbeitszeit soll insgesamt mindestens vier, höchstens sechs Zeitstunden betragen. Über ergänzende Verfahren der Feststellungsprüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 8 Verweildauer

(1) Die Verweildauer in der Fachoberschule Organisationsform A beträgt unabhängig von der Fachrichtung oder dem einer Fachrichtung zugeordneten Schwerpunkt in der Regel zwei und höchstens vier Jahre, wobei der erste und zweite Ausbildungsabschnitt jeweils einmal wiederholt werden dürfen. Für die Fachoberschule Organisationsform B beträgt die Verweildauer in der Regel ein Jahr und höchstens zwei Jahre. In der Teilzeitform der Organisationsform B verlängert sich der Besuch entsprechend. Auf die Verweildauer werden alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschulen verbrachten Halbjahre angerechnet, auch wenn diese durch Austritt oder Krankheit verkürzt wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler auf Antrag deren oder dessen Eltern die Verweildauer verlängern. Der Antrag ist schriftlich über die Schulleitung zu stellen. Bei der Verlängerung ist darauf zu achten, dass die übrigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden können.

Dritter Abschnitt **Unterricht, Lernorganisation und Leistungsnachweise**

§ 9 Teilnahme am Unterricht und Dauer einer Unterrichtsstunde

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht sowie an Prüfungen und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht, eine Prüfung oder eine verpflichtende Schulveranstaltung, müssen die Schülerin oder der Schüler oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler deren oder dessen Eltern spätestens am dritten Versäumnistag den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. Die Schule kann in begründeten Einzelfällen auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen werden. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Unterhaltspflichtigen.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Auf dieser Grundlage erfolgt die Stundenplangestaltung. Über Abweichungen zur Durchführung von Projekten und komplexen Unterrichtsvorhaben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte.

(3) Der Unterrichtsort ist in der Regel die besuchte Schule. Bei der Durchführung von Projekten und komplexen Unterrichtsvorhaben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte über andere Lern- und Unterrichtsorte.

§ 10 Lernorganisation

- (1) In der Organisationsform A begleitet der schulische Unterricht im ersten Ausbildungsabschnitt das gelenkte Praktikum. Parallel zu den Inhalten des Praktikums sind sowohl Grundlagenkenntnisse als auch vertiefende und reflektierende Kenntnisse zu behandeln. Damit der Einsatz im gelenkten Praktikum qualifiziert und vielfältig erfolgen kann, sind im Unterricht entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Die Praktikumsbetriebe sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Praktikantinnen und Praktikanten Gelegenheit geben, Arbeitsaufträge der Schule zu erfüllen. Eine kontinuierliche Lernortkooperation ist anzustreben und im Rahmen der Schulprofilbildung weiter zu entwickeln. Im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B sind im gleichen Maße für die Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten des selbstgesteuerten und eigenverantwortlichen fachlichen Arbeitens durch die Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung herzustellen.
- (2) Grundlage des Unterrichts sind Lehrpläne oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards. Die Planung und Koordinierung erfolgt in den Fachkonferenzen. Für Unterricht in Fächern ohne curriculare Grundlage ist der Schulaufsichtsbehörde ein Schulcurriculum zur Genehmigung vorzulegen. Näheres wird durch Erlass geregelt.
- (3) Das Lernangebot ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht gegliedert. Der Wahlunterricht kann in Anlehnung an das Schulprofil oder die Erfordernisse der Lerngruppe angeboten werden. Das fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Fach setzt sich aus Themen- und Aufgabenfeldern zusammen, die in den Lehrplänen oder Kerncurricula nach Pflicht- und Wahlpflichtunterricht differenziert sind.
- (4) Im Rahmen des Pflichtunterrichts werden im allgemeinen Lernbereich die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, zwei der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik (in der Fachrichtung Sozialwesen Biologie und Chemie oder Physik), Politik und Wirtschaft, Religion/Ethik sowie Sport und im beruflichen Lernbereich die verbindlichen fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Themen- und Aufgabenfelder sowie die fachpraktische Ausbildung erteilt.
- (5) Im Wahlpflichtunterricht können in beiden Organisationsformen, abhängig vom Schulprofil oder der Lerngruppe, im beruflichen Lernbereich weitere fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Themen- und Aufgabenfelder des Wahlpflichtbereichs angeboten werden. Im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B können, soweit die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, im allgemeinen Lernbereich angewandte Mathematik, eine zweite Fremdsprache, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik oder ein Fach aus dem Bereich der Gesellschafts- und Kulturwissenschaften angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler dürfen maximal zwei der oben genannten Angebote des Wahlpflichtunterrichts miteinander kombinieren.
- (6) Im Wahlunterricht kann insbesondere Förderunterricht erteilt werden.

§ 11 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(1) Soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wurde, finden die Bestimmungen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung des fünften Teils der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses Anwendung. Für die Umrechnung von Prozentanteilen erbrachter Leistungen in Punkte ist bei schriftlichen Leistungsnachweisen Anlage 3 anzuwenden.

(2) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden nach § 73 Abs. 4 des Schulgesetzes mit Punkten bewertet, die den Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13	Punkte entsprechen der Note sehr gut,
12/11/10	Punkte entsprechen der Note gut,
09/08/07	Punkte entsprechen der Note befriedigend,
06/05/04	Punkte entsprechen der Note ausreichend,
03/02/01	Punkte entsprechen der Note mangelhaft,
00	Punkte entsprechen der Note ungenügend.

(3) In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind zwei schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klausuren je Schulhalbjahr zu erbringen. In den Themen- und Aufgabenfeldern des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts sind je nach Stundenumfang ein oder zwei schriftliche Leistungsnachweise in Form von Klausuren je Schulhalbjahr zu erbringen; Anlage 2 Nr. 9 a) VOGSV gilt entsprechend. In den Fächern sowie Themen- und Aufgabenfeldern, in denen zwei schriftliche Leistungsnachweise je Schulhalbjahr zu erbringen sind, kann jeweils einer der beiden schriftlichen Leistungsnachweise durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Präsentationen, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden.

(4) In den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Politik und Wirtschaft, Religion/Ethik und den Fächern des Wahlpflichtunterrichts ist ein schriftlicher Leistungsnachweis in Form einer Klausur je Schulhalbjahr zu erbringen. Einer dieser beiden schriftlichen Leistungsnachweise kann entsprechend Abs. 3 Satz 3 ersetzt werden.

(5) Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Bewertung zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten nach Anlage 4b.

(6) Bei der Bewertung von schriftlichen Leistungsnachweisen im Fach Englisch werden sprachliche Leistung und inhaltliche Leistung getrennt bewertet. Die sprachliche Leistung umfasst die Bereiche Sprachrichtigkeit (Fehlerindex) und Ausdrucksvermögen. Die Gesamtleistung wird aus der Sprachrichtigkeit (Fehlerindex), dem Ausdrucksvermögen und der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 2:1:2 gebildet. Eine ungenügende sprachliche Leistung schließt eine Bewertung des Teils des Leistungsnachweises, in dem die sprachliche Leistung bewertet wird, von mehr als vier Punkten aus. Eine ungenügende inhaltliche Leistung im gesamten Leistungsnachweis schließt eine Gesamtbewertung von mehr als vier Punkten aus. Das Kultusministerium kann durch Erlass für bestimmte Aufgabenformate abweichende Regelungen zur Bewertung der sprachlichen Leistung vornehmen.

(7) Für die Bewertung der Sprachrichtigkeit (Fehlerindex) in schriftlichen Leistungsnachweisen im Fach Englisch gelten

- a) für in englischer Sprache geschriebene Texte die Regelungen der Anlage 4a.
- b) für in deutscher Sprache geschriebene Texte die Regelungen der Anlage 4b.

(8) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Leistungsnachweise mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, ist der Leistungsnachweis durch alle Schülerinnen und Schüler einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Lehrkraft entscheidet, dass er zu werten sei. Der schriftliche Leistungsnachweis ist durch alle Schülerinnen und Schüler zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte der abgelieferten Leistungsnachweise mit weniger als fünf Punkten bewertet wurde. Bei der Leistungsbewertung wird bei jeder Schülerin und jedem Schüler nur der Leistungsnachweis mit der besseren Punktzahl berücksichtigt.

(8) In den Fächern und den Themen- und Aufgabenfeldern, in denen schriftliche Leistungsnachweise erbracht wurden, sollen diese neben den sonstigen im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen die Hälfte der Grundlage der Leistungsbeurteilung ausmachen. Zu den sonstigen Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Hausaufgaben und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt.

(9) Im Fach Sport können im Fall der Nichtteilnahme an sportpraktischen Leistungen aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen neben sportpraktischen auch sporttheoretische Leistungen als Grundlage der Beurteilung dienen.

(10) Die zu erteilenden Punkte in einem Fach sowie in den Themen- und Aufgabenfeldern sollen nicht schematisch errechnet werden. Die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Laufe des Schuljahres ist angemessen zu berücksichtigen.

(11) Zur Ermittlung der Punkte im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fach sind die einzelnen Bewertungen der Themen- und Aufgabenfelder mit den jeweiligen zeitlichen Anteilen aus dem Lehrplan oder dem Kerncurriculum unter Berücksichtigung der Stundenverteilung auf die Halbjahre zu gewichten. Wurden im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 5 zwei Angebote gewählt, werden die Punkte aus den Bewertungen der beiden Angebote unter Berücksichtigung der Stundenverteilung gebildet.

(12) Für Zeugnisse nach Anlage 2a und 2b, die am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres ausgestellt werden, sind die tatsächlich erteilten Stunden zugrunde zu legen. Für Zeugnisse, die am Ende des jeweiligen Schuljahres ausgestellt werden, sind die zeitlichen Anteile des Lehrplans oder des Kerncurriculums zugrunde zu legen.

§ 12

Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt

(1) Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A entscheidet die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuletzt beteiligten Lehrkräfte unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft, die den Vorsitz führt, über die Zulassung in den zweiten Ausbildungsabschnitt. Die oder der Vorsitzende überträgt einem Mitglied der Konferenz die Protokollführung.

(2) Die Teilnahme an der Konferenz ist für die Mitglieder nach Abs. 1 verpflichtend. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und mindestens zwei Drittel der ihr angehörenden Lehrkräfte anwesend sind. Kann eine Lehrkraft aus einem zwingenden Grund nicht teilnehmen, so sind die Bewertungsunterlagen der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter rechtzeitig zuzuleiten. Die Konferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt ist auszusprechen, wenn in allen Fächern des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts mindestens fünf Punkte erreicht wurden. Die Konferenz kann die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt auch aussprechen,

1. wenn in der Gesamtleistung des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fachs (beruflicher Lernbereich) oder einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte dieser Fächer mindestens 20 beträgt oder
2. wenn im Fach Politik und Wirtschaft oder in der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte der Fächer des Pflichtunterrichts und der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts mindestens 30 Punkte beträgt oder
3. wenn in der Gesamtleistung des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fachs (beruflicher Lernbereich) oder einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte dieser Fächer mindestens 20 beträgt und wenn im Fach Politik und Wirtschaft oder in der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte der Fächer des Pflichtunterrichts und der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts mindestens 30 Punkte beträgt oder
4. wenn in der Gesamtleistung des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fachs (beruflicher Lernbereich) und den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens fünf Punkte erreicht wurden und wenn im Fach Politik und Wirtschaft und in der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts jeweils weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte der Fächer des Pflichtunterrichts und der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts mindestens 30 Punkte beträgt.

- (4) Für den zweiten Ausbildungsabschnitt ist nicht zuzulassen, wer in einem Fach des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts null Punkte erreicht hat.
- (5) Für den zweiten Ausbildungsabschnitt ist nicht zuzulassen, wer die Anforderungen an das gelenkte Praktikum nach § 4 nicht erfüllt.
- (6) Bei einer Wiederholung des ersten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A ist das Praktikum in einem anderen Praktikumsbetrieb zu absolvieren.
- (7) Die Zulassung auf Probe ist nicht zulässig.
- (8) Wer zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen wurde, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2c. Das Zeugnis enthält den Vermerk: „(Er/Sie) wurde zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen.“
- (9) Wer zum zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zugelassen wurde und den ersten Ausbildungsabschnitt wiederholt, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2c. Wer zum zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zugelassen wurde und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 2f.
- (10) Schülerinnen und Schüler aus einem verkürzten Bildungsgang erhalten bei Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt ein Zeugnis nach Anlage 2c mit dem Vermerk: „Dieses Zeugnis ist dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleichgestellt.“
- (11) Bei Nichtzulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt können Schülerinnen und Schüler aus einem verkürzten Bildungsgang oder bei Minderjährigen deren Eltern einen Antrag auf Gleichstellung mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) stellen. Die Betroffenen sind vor der Antragstellung zu beraten. Die Konferenz nach Abs. 1 entscheidet über die Gleichstellung auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit. Bei Gleichstellung enthält das Zeugnis nach Anlage 2c oder 2f den Vermerk: „Dieses Zeugnis ist dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleichgestellt.“
- (12) Die Niederschrift über die Konferenz nach Abs. 1 ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden der Konferenz oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter zu unterzeichnen.
- (13) Die Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern werden regelmäßig über den Leistungsstand und die daraus erwachsenden Konsequenzen informiert.

Zweiter Teil Prüfungen und Gesamtleistungen

Erster Abschnitt Abschlussprüfung und Bildung der Gesamtleistungen

§ 13 Prüfungsteile und Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres statt und besteht aus einem schriftlichen und in der Regel einem mündlichen Prüfungsteil. Wenn die Gesamtleistungen der einzelnen Fächer ohne mündliche Prüfungen festgestellt werden können, kann auf den mündlichen Prüfungsteil verzichtet werden. Der schriftliche Prüfungsteil wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (zentrale Prüfung) gestaltet.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil (zentrale Prüfung) beginnt in der Regel frühestens am 2. Mai. Die Termine für den schriftlichen Prüfungsteil, das Ende des Unterrichts und der Zeitraum für den mündlichen Prüfungsteil werden vom Kultusministerium festgelegt. Der Terminplan für den mündlichen Prüfungsteil wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.

§ 14

Information über die Abschlussprüfung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft informiert zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres die Prüflinge oder bei Minderjährigen deren Eltern über wesentliche Prüfungsbestimmungen. Hierbei sollen insbesondere folgende Themen erörtert werden:

1. Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,
2. Bedeutung der Unterrichtsleistungen und Zusammensetzung der Gesamtleistungen,
3. Fächer des schriftlichen Prüfungsteils,
4. Art und Umfang des mündlichen Prüfungsteils,
5. Hilfsmittel, die bei den Prüfungsteilen erlaubt sind,
6. Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuche,
7. Bestimmungen über Rücktritt und Verhinderung.

Über diese Besprechung wird ein Aktenvermerk angelegt. Die Prüflinge werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

§ 15

Freiwillige Wiederholung

(1) Eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, ist nur im besonders begründeten Fall, vor allem bei längerem Unterrichtsversäumnis aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich von der Schülerin oder dem Schüler oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler von deren oder dessen Eltern spätestens 15 Unterrichtstage vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils zu stellen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, einmal zu wiederholen. Die maximale Verweildauer ist dabei zu berücksichtigen. Das Zeugnis nach Anlage 2d enthält den Vermerk: „Der zweite Ausbildungsabschnitt wird freiwillig wiederholt.“

§ 16 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. eine von der Schulaufsichtsbehörde bestellte Person, die den Vorsitz führt,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft, die den stellvertretenden Vorsitz führt; dies kann auch die Schulleiterin oder der Schulleiter einer anderen beruflichen Schule sein, sofern an dieser Schule eine Fachoberschule angegliedert ist,
3. eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellte Lehrkraft, die eines der schriftlichen Prüfungsfächer des allgemeinen Lernbereichs vertritt,
4. eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellte Lehrkraft, die einen der beruflichen Lernbereiche vertritt,
5. eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellte Lehrkraft, die eines der Fächer, die nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehören, vertritt.

Die oder der Vorsitzende überträgt einem Mitglied des Prüfungsausschusses die Protokollführung. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nimmt in beratender Funktion an den Prüfungsausschusssitzungen teil.

(2) Der Prüfungsausschuss tritt zusammen auf Einladung der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind.

(4) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, kann die oder der Vorsitzende das fehlende Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 durch eine andere entsprechende Lehrkraft ersetzen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich. Sie oder er trifft alle notwendigen organisatorischen Vorbereitungen und achtet darauf, dass nicht von unrichtigen Voraussetzungen und sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wird. Bei Unregelmäßigkeiten, die zu Störungen des Prüfungsablaufs führen, entscheidet sie oder er über Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Chancengleichheit. § 21 Abs. 7 bleibt unberührt.

(7) Für die Fächer des mündlichen Prüfungsteils können Fachausschüsse gebildet werden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. ein Mitglied, das dem Fachausschuss vorsitzt,
2. eine Prüferin oder ein Prüfer,
3. eine Protokollführerin oder ein Protokollführer.

(8) Über die Zusammensetzung der Fachausschüsse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. geprüft wird in der Regel von einer Lehrkraft, die das Prüfungsfach bei den Prüflingen zuletzt unterrichtet hat,
2. die Protokollführung soll von einer fachkundigen Lehrkraft übernommen werden.

(9) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied verhindert, muss die oder der Vorsitzende eine andere fachkundige Lehrkraft mit der entsprechenden Tätigkeit betrauen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, in Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Prüfungsfragen zu stellen. Sie oder er kann auch den Vorsitz eines Fachausschusses übernehmen. In diesem Fall entscheidet sie oder er, wer aus dem Fachausschuss ausscheidet.

(11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der Fachausschüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft der Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die oder der Vorsitzende kann Beschlüsse beanstanden und zur erneuten Beschlussfassung an den Ausschuss zurückverweisen, wenn sie oder er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17

Gäste und Zuhörer

(1) Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler mit Zustimmung deren oder dessen Eltern können Gäste zu dem mündlichen Prüfungsteil als Zuhörer teilnehmen. Als Gäste kommen unter anderem Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, des Schulelternbeirates, der Sozialpartner und der Schülervvertretung in Betracht. Letztgenannte dürfen nicht gleichzeitig Prüflinge sein. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie nehmen an den Beratungen der Fachausschüsse und des Prüfungsausschusses sowie an der Bekanntgabe der Ergebnisse nicht teil.

(3) Mit Zustimmung der zu prüfenden Schülerin oder des zu prüfenden Schülers oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler mit Zustimmung deren oder dessen Eltern, kann Schülerinnen und Schülern, die zu einem späteren Prüfungstermin geprüft werden, gestattet werden, an dem mündlichen Prüfungsteil als Zuhörer teilzunehmen. Die Gestattung kann jederzeit von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses widerrufen werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Inhalt des schriftlichen Prüfungsteils und Prüfungsanforderungen

(1) Die Fächer des schriftlichen Prüfungsteils sind Deutsch, Englisch, Mathematik und das fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Fach. Die Bearbeitungsdauer beträgt:

1. für das Fach Deutsch 240 Minuten,
2. für das Fach Englisch 180 Minuten,
3. für das Fach Mathematik 180 Minuten,
4. für das fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Fach 240 Minuten.

(2) Die in dem schriftlichen Prüfungsteil gestellten Aufgaben müssen den Zielen und Anforderungen der Lehrpläne oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards entsprechen. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung beziehen sich die Aufgaben in der Organisationsform A auf Gebiete und Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts und in der Organisationsform B auf Gebiete und Inhalte der gesamten Ausbildung. Die Schule stellt das mit dem Schulstempel versehene Papier für die Arbeiten und Entwürfe zur Verfügung. Nach Abschluss der Arbeiten ist auch das nicht verwendete Papier zurückzugeben.

(3) Die Aufgabenstellung soll den Prüflingen Gelegenheit geben, durch ihre Arbeit zu zeigen, in welchem Maße sie

1. fachspezifische Arbeitstechniken und Verfahren anwenden können,
2. mit Schlüsselbegriffen, Formeln und Modellen umgehen können,
3. Einsichten in fachliche Zusammenhänge haben,
4. fachspezifische und fachübergreifende Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien kennen,
5. zu selbstständiger Urteilsbildung über einen Sachverhalt fähig sind,
6. Vorgänge, Sachverhalte, Zusammenhänge und eigene Überlegungen angemessen und verständlich darstellen können,
7. gestellte Aufgaben in der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen können.

(4) Die Prüfungsanforderungen nach Abs. 2 werden drei Anforderungsbereichen zugeordnet:

1. Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in diesem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.
2. Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen, Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen und das selbstständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen; dabei kann es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln.

3. Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden und Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

(5) Die drei Anforderungsbereiche I bis III lassen sich nicht eindeutig abgrenzen, sondern sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. In der Praxis ergeben sich deshalb Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu ihnen ist in jedem Fall abhängig von den in den Lehrplänen oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Zielen und Inhalten. Darüber hinaus können Umfang und Komplexität der geforderten Teilleistungen auch eine andere Zuordnung erforderlich machen. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt in den Anforderungsbereichen I und II. Daneben muss auch Anforderungsbereich III berücksichtigt werden.

§ 19

Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils

(1) Je Tag wird ein Fach schriftlich geprüft. Zwischen dem zweiten und dem dritten Prüfungstag ist mindestens ein Ruhetag einzulegen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertreterin oder Vertreter sorgt dafür, dass der Prüfungsraum und die Anordnung der Arbeitsplätze ungestörtes und selbstständiges Arbeiten ermöglichen und regelt die Aufsicht. Erforderlichenfalls trifft sie oder er besondere Vorkehrungen oder Ausnahmeregelungen für Prüflinge mit Behinderungen. § 22 ist zu berücksichtigen.

(3) Die Prüflinge sind vor Beginn jeder schriftlichen Prüfung durch die aufsichtführende Lehrkraft auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche nach § 21 hinzuweisen. Die aufsichtführende Lehrkraft stellt durch Befragen fest, ob sich ein Prüfling krank fühlt. Wer sich krank fühlt, ist von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung bis zur gesundheitlichen Wiederherstellung zurückzustellen. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Dies gilt auch für Prüflinge, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen einzelnen Prüfungsteilen fernbleiben. § 27 gilt entsprechend.

(4) Die aufsichtführende Lehrkraft fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift an. Diese muss mindestens enthalten:

1. eine Liste mit den Namen der Prüflinge, auf der
 - a. die Anwesenheit festgestellt wird und
 - b. die Abgabezeit der schriftlichen Prüfung festgehalten ist,
2. Angaben über das Prüfungsfach, die ausgewählten Aufgabenvorschläge, die zur Verfügung stehende Zeit sowie die erlaubten Hilfsmittel,
3. Beginn und Ende der jeweiligen schriftlichen Prüfung,
4. einen Vermerk über die Hinweise und die Befragung nach Abs. 3,

5. einen Sitzplan,
 6. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit eines Prüflings vom Prüfungsraum,
 7. Angaben über besondere Vorfälle.
- Die Niederschrift nach Satz 1 wird von der aufsichtführenden Lehrkraft unterschrieben.

(5) Das Zählen der Wörter obliegt den Prüflingen und erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit.

§ 20

Bewertung der Arbeiten des schriftlichen Prüfungsteils

- (1) Jede Arbeit des schriftlichen Prüfungsteils wird von der Lehrkraft, die das Fach zuletzt unterrichtet hat, beurteilt und bewertet. Fehler sind kenntlich zu machen. Auf einem gesonderten Blatt ist eine Beurteilung zu erstellen.
- (2) Jede Arbeit des schriftlichen Prüfungsteils wird durch eine weitere fachkundige Lehrkraft beurteilt und bewertet. Sie kann sich der Erstbewertung anschließen oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung abgeben. Bei abweichenden Bewertungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der vorgeschlagenen Beurteilungen. Sie oder er kann nach Aktenlage entscheiden, die beteiligten Lehrkräfte anhören oder eine Drittkorrektur anordnen. Die Zweitkorrektur wird entweder von einer Lehrkraft der eigenen Schule, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, oder im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von einer Lehrkraft einer anderen Schule durchgeführt. Das Kultusministerium kann zur Entwicklung und Sicherung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe anordnen, dass für alle oder einzelne Fächer landesweit oder für bestimmte Regionen die Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfung von Lehrkräften anderer Schulen vorgenommen wird.
- (3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden spätestens einen Tag vor Ende des Unterrichts in die Prüfungsliste eingetragen.

§ 21

Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Die Prüflinge sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bedient sich ein Prüfling während der Abschlussprüfung nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Prüflings und der aufsichtführenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Abschlussprüfung vorläufig fortgesetzt.

(3) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung der Arbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder der entsprechenden mündlichen Prüfung mit neuer Aufgabenstellung,
2. Bewertung der Arbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder der entsprechenden mündlichen Prüfung mit null Punkten,
3. in schweren Fällen wird die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

(4) Führt ein Prüfling ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, ist die Arbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder die entsprechende mündliche Prüfung mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.

(6) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat der Prüfling die Schule zu verlassen.

(7) Behindert ein Prüfling das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Abschlussprüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der weiteren Abschlussprüfung ausschließen und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 22

Nachteilsausgleich

(1) Auf Antrag ist einem Prüfling mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit einer Behinderung ein der Beeinträchtigung oder der Behinderung angemessener Nachteilsausgleich im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, gegebenenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die fachlichen Anforderungen an die Abschlussprüfung bleiben unberührt.

§ 23

Unterrichtsleistungen

(1) Die Unterrichtsleistungen der Fächer dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festlegung ist die Leistungsentwicklung während der beiden letzten Halbjahre vor der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.

- (2) In die Unterrichtsleistungen dürfen keine Prüfungsleistungen eingehen.
- (3) Die Unterrichtsleistungen werden spätestens einen Tag vor Ende des Unterrichts in die Prüfungsliste eingetragen.
- (4) Die Unterrichtsleistungen und die schriftlichen Prüfungsleistungen werden den Prüflingen am letzten Unterrichtstag bekannt gegeben.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24

Vorbereitung des mündlichen Prüfungsteils

- (1) Fächer des mündlichen Prüfungsteils sind alle Fächer des Pflichtunterrichts sowie des Wahlpflichtunterrichts mit Ausnahme des Fachs Sport, die in dem Schuljahr, in dem die Abschlussprüfung stattfindet, unterrichtet wurden.
- (2) Jeder Prüfling wird in maximal zwei Fächern mündlich geprüft.
- (3) Jeder Prüfling erklärt spätestens sieben Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils schriftlich gegenüber der Schulleitung, in welchen Fächern er sich mündlich prüfen lassen möchte. Er ist an diese Erklärung gebunden.
- (4) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens sechs Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils zusammen, prüft die bisherigen Eintragungen in der Prüfungsliste und nimmt die schriftlichen Erklärungen nach Abs. 3 zu Protokoll.
- (5) Die Erklärungen der Prüflinge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss ist an diese Erklärungen jedoch nicht gebunden. Er entscheidet nach Absprache mit den entsprechend der Erklärung der Prüflinge betroffenen Lehrkräften, ob und in welchen Fächern mündlich geprüft werden soll.
- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Prüflingen spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils bekannt gegeben.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstellt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss einen Prüfungsplan, der zwei Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils durch Aushang bekannt gegeben wird. Er bleibt bis zum Ende der mündlichen Prüfung ausgehängt.

§ 25

Durchführung des mündlichen Prüfungsteils

- (1) Die Prüfungszeiten einschließlich der Warte- und Vorbereitungszeiten dürfen an einem Prüfungstag für einen Prüfling acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Zeitrechnung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling zu seiner ersten mündlichen Prüfung an diesem Tag bestellt wird.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten. Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe. Die Aufgabenstellung soll sowohl einen Kurzvortrag des Prüflings als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen. Der Prüfling soll seine Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit, seine Kenntnisse und Arbeitsweise sowie sein Darstellungsvermögen und seine kommunikativen Fähigkeiten zeigen können. Eine Aufgabe, die nur eine Wiedergabe gelernter Sachverhalte aus dem Gedächtnis verlangt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

(3) Die Vorbereitungszeit für eine mündliche Prüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Prüflinge während der Vorbereitungszeit ungestört sind und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt.

(4) Ist ein Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu bewältigen oder liegt Veranlassung vor, die mündliche Prüfung auszudehnen oder zu vertiefen, so entscheidet der Fachausschuss, ob eine weitere Aufgabe gestellt werden soll.

(5) Der Fachausschuss berät im Anschluss an jede mündliche Prüfung über die Leistung und bewertet sie auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers unter Berücksichtigung des Prüfungsprotokolls. Kommt der Ausschuss zu keiner übereinstimmenden Beurteilung, entscheidet die oder der Vorsitzende im Rahmen der von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagenen Punkte.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung fertigt die Protokollführerin oder der Protokollführer eine Niederschrift an, die Folgendes enthält:

1. Name und Ort der Schule,
2. Zusammensetzung des Fachausschusses,
3. Name des Prüflings,
4. Fach der mündlichen Prüfung,
5. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
6. Prüfungsaufgabe und wesentliche Inhalte der dargestellten Lösung,
7. Bewertung.

(7) Zu den mündlichen Prüfungen werden die Arbeiten des schriftlichen Prüfungsteils den Fachausschüssen zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

(8) Für den Fall der Erkrankung eines Prüflings gilt § 27 entsprechend.

§ 26

Prüfungsergebnisse, Bildung der Gesamtleistungen und Zeugnisse

(1) Nach Ende des mündlichen Prüfungsteils setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtleistung für jedes Fach fest. Die Gesamtleistungen ergeben sich aus den Unterrichtsleistungen sowie den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen und werden in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

(2) In den Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, wird die Unterrichtsleistung zur Gesamtleistung. In Fächern, in denen nur schriftlich geprüft wurde, sind Unterrichtsleistung und schriftliche Prüfungsleistung gleichgewichtet. In Zweifelsfällen überwiegt die Unterrichtsleistung. In Fächern, in denen nur mündlich geprüft wurde, ist die Unterrichtsleistung vierfach und die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. In Fächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, ist die Unterrichtsleistung dreifach, die schriftliche Prüfungsleistung zweifach und die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. Die Gesamtleistung nach Satz 4 und 5 wird auf eine ganze Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen fünf wird aufgerundet.

(3) Der Prüfling hat die Fachhochschulreife erlangt, wenn er sich der Abschlussprüfung unterzogen hat und in allen Fächern des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts mindestens fünf Punkte in den Gesamtleistungen erreicht wurden.

(4) Die Erlangung der Fachhochschulreife kann ausgesprochen werden,

1. wenn eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten in einem Fach des schriftlichen Prüfungsteils erreicht wurde und die Summe aller Punkte der Fächer des schriftlichen Prüfungsteils unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 50 beträgt oder
2. wenn eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten in einem Fach, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört, oder im Wahlpflichtunterricht erreicht wurde und die Summe der Punkte aller Fächer einschließlich der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder
3. wenn eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten in einem Fach des schriftlichen Prüfungsteils erreicht wurde und die Summe aller Punkte der Fächer des schriftlichen Prüfungsteils unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 50 beträgt und wenn eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten in einem Fach, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört, oder im Wahlpflichtunterricht erreicht wurde und die Summe der Punkte aller Fächer einschließlich der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder
4. wenn in allen Fächern des schriftlichen Prüfungsteils mindestens fünf Punkte erreicht wurden und wenn in zwei Fächern, die nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehören, Gesamtleistungen von weniger als fünf Punkten erreicht wurden und die Summe der Punkte aller Fächer einschließlich der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder
5. wenn in allen Fächern des schriftlichen Prüfungsteils mindestens fünf Punkte erreicht wurden und wenn in einem Fach, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört und im Wahlpflichtunterricht eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurden und die Summe der Punkte aller Fächer einschließlich der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 80 beträgt.

(5) Der Prüfling hat die Fachhochschulreife nicht erlangt, wenn die Gesamtleistung in einem Fach oder im Wahlpflichtunterricht mit null Punkten bewertet wurde.

(6) Das Gesamtergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden.

(7) Wer die Fachhochschulreife zuerkannt bekommt, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2e. Wer sich der Abschlussprüfung nicht unterzogen hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 2g. Wer sich der Abschlussprüfung unterzogen hat, diese nicht bestanden hat und damit die Fachhochschulreife nicht zuerkannt bekommt und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 2h.

(8) Im Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 2e wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Dazu wird eine Punktsomme gebildet, in die die Gesamtleistung des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fachs vierfach, die Gesamtleistungen der anderen Fächer mit schriftlicher Prüfung zweifach und die Gesamtleistungen der restlichen Fächer sowie die Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts einfach eingehen. Die Durchschnittsnote wird mithilfe der Tabelle in Anlage 5a ermittelt. Sie wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(9) Die Punkte der Abschlussprüfung und die Gesamtleistungen werden den Prüflingen in der Regel am Tag der Festsetzung des Prüfungsergebnisses, spätestens am folgenden Unterrichtstag, bekannt gegeben.

(10) Den Prüflingen wird auf Antrag an einem zu vereinbarenden Termin vor der Zeugnisausgabe Gelegenheit gegeben, mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses ihre Prüfungsleistungen und die Bewertung zu besprechen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten bleibt davon unberührt.

(11) Den Termin für die Aushändigung des Zeugnisses der Fachhochschulreife setzt die Schule fest, hierfür ist spätestens der 9. Juli vorgesehen. Mit diesem Tag endet das Schulverhältnis.

§ 27

Rücktritt und Verhinderung

(1) Kann ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an einer oder mehreren Arbeiten des schriftlichen Prüfungsteils nicht teilnehmen, wird eine Nachprüfung durchgeführt, deren Termin durch das Kultusministerium festgelegt wird. Kann der Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund auch an der Nachprüfung nicht teilnehmen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitz und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, wann die entsprechenden Prüfungen abgelegt werden.

(2) Kann ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an dem mündlichen Prüfungsteil nicht teilnehmen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitz und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, wann der entsprechende mündliche Prüfungsteil abgelegt wird.

(3) Tritt ein Prüfling aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, vor der Abschlussprüfung von dieser zurück oder während der Abschlussprüfung zu weiteren Teilen nicht mehr an, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

§ 28

Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin an derselben Schule wiederholen. § 75 Abs. 5 Satz 5 des Schulgesetzes ist anzuwenden, wenn dadurch die maximale Verweildauer nach § 8 um nicht mehr als ein Jahr überschritten wird.
- (2) Der Prüfling ist verpflichtet, bis zur Wiederholungsprüfung am Unterricht teilzunehmen.
- (3) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 29

Prüfungsniederschriften

- (1) Die Vorgänge der Abschlussprüfung werden in folgenden Niederschriften festgehalten:
 1. Aktenvermerke über die Information zur Abschlussprüfung nach § 14 und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile nach § 19 und § 25,
 2. Aktenvermerke über Krankmeldungen nach § 19 Abs. 3 oder § 25 Abs. 8,
 3. Aktenvermerke über die Informationen zum Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen nach § 21,
 4. Aktenvermerke über Bekanntgabe und Eintragung der Unterrichtsleistungen und der schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 3 und 4,
 5. Erklärungen der Prüflinge über ihre Wahl der Fächer des mündlichen Prüfungsteils nach § 24 Abs. 3 und die Niederschrift über die Festlegung der Fächer des mündlichen Prüfungsteils nach § 24 Abs. 5,
 6. Aktenvermerke über den Prüfungsplan nach § 24 Abs. 7 und mögliche Abweichungen vom Prüfungsplan im Verlauf der Prüfung,
 7. Niederschriften der schriftlichen Prüfungen nach § 19 Abs. 4,
 8. Niederschriften der mündlichen Prüfungen nach § 25 Abs. 6.
- (2) Die Prüfungsliste wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Die Aktenvermerke, Niederschriften, Erklärungen der Prüflinge, die Prüfungsliste und der Prüfungsplan werden zu einer Prüfungsakte zusammengeführt.

Zweiter Abschnitt

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 30

Allgemeine Vorschriften

- (1) Für Nichtschülerprüfungen gelten die vorstehenden Prüfungsbestimmungen entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nichtschülerprüfungen werden an einer öffentlichen Fachoberschule abgelegt.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind:

1. der Nachweis des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss),
2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, nachzuweisen durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder ein einjähriges, mindestens 800 Zeitstunden umfassendes einschlägiges und durch eine staatlich Ersatzschule des Landes Hessen betreutes Praktikum, nachzuweisen durch Wochenberichte, zwei ausführliche Tätigkeitsberichte, eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 sowie ein qualifiziertes Praktikumszeugnis,
3. ein geeigneter Nachweis hinreichender Prüfungsvorbereitung,
4. der Nachweis des ersten Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes in Hessen,
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht gleichzeitig an einer entsprechenden beruflichen Vollzeitschule als reguläre Schülerin oder regulärer Schüler angemeldet ist, nicht gleichzeitig an einer anderen Schule die Zulassung zur gleichen Prüfung beantragt hat, eine entsprechende Prüfung nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt hat und nicht bereits mehr als einmal an einer entsprechenden Prüfung erfolglos teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 kann zur Nichtschülerprüfung auch zugelassen werden, wer in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz hat und erfolgreich an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland als geeignet anerkannten Fernlehrgang einer in Hessen ansässigen Fernunterrichtseinrichtung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen hat.

(3) Nichtschülerinnen und Nichtschüler können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei einem Besuch der Fachoberschule möglich gewesen wäre.

§ 32 Verfahren der Prüfungszulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist spätestens zum 31. Januar des Prüfungsjahres an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt zu richten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Übersicht über den Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit,
2. beglaubigte Abschriften oder Kopien aller Schulabschluss- oder Schulabgangszeugnisse,
3. Nachweise und Erklärung nach § 31 Abs. 1.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung und die Zuweisung der Antragstellerin oder des Antragstellers an eine öffentliche Fachoberschule entscheidet das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt.

(4) Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 33

Durchführung der Nichtschülerprüfung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde nach § 32 Abs. 3 weist die Prüflinge einer öffentlichen Schule zu. Dort nehmen sie an der entsprechenden Abschlussprüfung nach Teil dem ersten Abschnitt des zweiten Teils dieser Verordnung teil.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Schulaufsichtsbehörde einen anderen Prüfungsort festlegen.

(3) Der mündliche Prüfungsteil erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. die vier Fächer des schriftlichen Prüfungsteils nach § 18 Abs. 1,
2. Politik und Wirtschaft,
3. zwei der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik nach Wahl des Prüflings.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sollen im mündlichen Prüfungsteil auch die Vorbereitung der Prüflinge berücksichtigen und auf ihre Spezialkenntnisse eingehen. In einer Vorbesprechung zum mündlichen Prüfungsteil kann dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, seine Prüferinnen und Prüfer kennen zu lernen und mit ihnen ein Gespräch zu führen.

§ 34

Prüfungsergebnisse und Zeugnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Abschlussprüfung anhand der Leistungen in den Fächern des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils fest.

(2) Wer die Fachhochschulreife zuerkannt bekommt, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2i.

(3) Im Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 2i wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet. Hierbei gehen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fach vierfach, die der anderen drei schriftlichen Prüfungen zweifach sowie die aller mündlichen Prüfungen einfach in die Durchschnittsnote ein. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet ohne zu runden. Ein Beispiel zur Berechnung der Durchschnittsnote befindet sich in Anlage 5b.

(4) Das Zeugnis nach Anlage 2i wird von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 35
Prüfungsgebühren

- (1) Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Prüfungsgebühr ist unmittelbar nach Zulassung und vor Antritt zur Prüfung zu entrichten.

Dritter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36
Aufhebung der bisherigen Vorschrift

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 2. Mai 2001 (ABl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), wird aufgehoben.

§ 37
Übergangsregelung

Für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 den zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A, die Organisationsform B in Vollzeit oder die Organisationsform B im zweiten Jahr Teilzeit besuchen und damit eine Teilnahme an der am Ende des Schuljahres 2018/2019 stattfindenden Abschlussprüfung anstreben sowie für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 an der Abschlussprüfung teilnehmen, gelten im Schuljahr 2018/2019 die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 2. Mai 2001 (ABl. S. 299), in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben fort:

1. Die Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Noten (Anlage 8) wird wie folgt auf das System der Leistungsbewertung mit 15 Punkten umgestellt:

Prozent	unter 20	ab 20	ab 29	ab 38	ab 46	ab 50	ab 54	ab 58	ab 62	ab 66	ab 71	ab 76	ab 81	ab 86	ab 91	ab 96
Punkte	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15
Noten	ungenügend		mangelhaft			ausreichend			befriedigend			gut		sehr gut		

2. Mindestens ausreichenden Leistungen nach § 12 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 entsprechen 4 Punkte.
3. Mindestens befriedigenden Leistungen nach § 12 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 entsprechen 7 Punkte.
4. Mindestens guten Leistungen nach § 12 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 entsprechen 10 Punkte.
5. Die Durchschnittsnote nach § 26 Abs. 7 wird wie folgt errechnet:

Die Leistungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, mit Ausnahme der Fächer Sport und Religion/Ethik werden nach § 73 Abs. 4 des Schulgesetzes in Noten überführt. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel dieser in Noten überführten Leistungen ermittelt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet ohne zu runden.

6. Anlage 9a „Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Fach Englisch“ wird wie folgt abgeändert angewandt:

Tabelle für Fehlerindizes in Englisch

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Fehlerindex	bis 0,9	bis 1,3	bis 1,7	bis 2,1	bis 2,5	bis 2,9	bis 3,3	bis 3,7	bis 4,1	bis 4,5	bis 4,9	bis 5,3	bis 5,7	bis 6,1	bis 6,5	> 6,5

7. Anlage 9b „Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Französisch und Spanisch“ wird wie folgt abgeändert angewandt:

Tabelle für Fehlerindizes in Französisch und Spanisch

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Fehlerindex	bis 1,5	bis 2,0	bis 2,5	bis 3,0	bis 3,5	bis 4,0	bis 4,6	bis 5,2	bis 5,8	bis 6,4	bis 7,0	bis 7,6	bis 8,2	bis 8,8	bis 9,4	> 9,4

8. Anlage 9c „Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch“ wird wie folgt abgeändert angewandt:

Tabelle für den Abzug von Punkten im Fach Deutsch

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

§ 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Anlage 1 Stundentafel Fachoberschule (zu § 3 Abs. 4)

Organisationsform	A	A	B
Ausbildungsabschnitt	I	II	II
1. Pflichtunterricht			
<i>Allgemeiner Lernbereich</i>			
Deutsch	80	160	160
Politik und Wirtschaft	40	80	80
Englisch	80	160	160
Mathematik	80	160	160
Biologie*		40*	40*
Chemie*		40*	40*
Physik*		40*	40*
Religion/Ethik		80	80
Sport		40	40
<i>Beruflicher Lernbereich</i>			
Fachrichtung/Schwerpunkt	160	360	360
Fachpraktische Ausbildung mindestens:	800		
2. Wahlpflichtunterricht			
<i>Beruflicher Lernbereich</i> Fachrichtung/Schwerpunkt	40		
<i>Beruflicher Lernbereich</i> Fachrichtung/Schwerpunkt	} ** insgesamt	120	120
oder			
<i>Allgemeiner Lernbereich</i> angewandte Mathematik			
oder			
Biologie, Chemie oder Physik			
oder			
2. Fremdsprache (Französisch oder Spanisch)			
oder			
Gesellschafts- und Kulturwissenschaften			
3. Wahlunterricht			
Förderunterricht in den Prüfungsfächern		40	40
4.			
Begleitung der fachpraktischen Ausbildung	120		
Gesamtstunden	1400	1280	1280

* Zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik mit je 40 Stunden

** Abhängig vom Schulprofil oder der Lerngruppe

Anlage Zeugnisformulare

- Anlage 2a Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
(zu § 11 Abs. 12)
- Anlage 2b Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B
(zu § 11 Abs. 12)
- Anlage 2c Zeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
(zu § 12 Abs. 8 bis 11)
- Anlage 2d Zeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B
(zu § 15 Abs. 2)
- Anlage 2e Abschlusszeugnis Organisationsform A und B
(zu § 26 Abs. 7 und 8)
- Anlage 2f Abgangszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
(zu § 12 Abs. 9 und 11)
- Anlage 2g Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B
(ohne Teilnahme an Abschlussprüfung)
(zu § 26 Abs. 7)
- Anlage 2h Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B
(mit nicht erfolgreicher Teilnahme an Abschlussprüfung)
(zu § 26 Abs. 7)
- Anlage 2i Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
(zu § 34 Abs. 2 bis 4)

Anlage 2a

<Schulname>
<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Halbjahreszeugnis
 Fachoberschule <Form>
 <Fachrichtung> - <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

besucht seit <Beginndatum> den oben bezeichneten Bildungsgang.

<Schuljahr>

<Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

Deutsch

-Punkte-

Politik und Wirtschaft

-Punkte-

Englisch

-Punkte-

Mathematik

-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Versäumnisse: <Tage>, <Stunden> (<Tage>, <Stunden> entschuldigt/<Tage>, <Stunden> unentschuldigt)

Bemerkungen:

<Schulort>, <Datum>

Zur Kenntnis genommen:

 (Schulleiterin/Schulleiter)

 (Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

 (Elternteil/volljährige/r Schülerin/Schüler)

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)		ungenügend (6)	

(tg) teilgenommen, (mEtg) mit Erfolg teilgenommen, (mgEt) mit gutem Erfolg teilgenommen, (bf) befreit

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
<Schuljahr> <Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Beruflicher Lernbereich

Themen- und Aufgabenfelder

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Beruflicher Lernbereich

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Anlage 2b

<Schulname>
<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Halbjahreszeugnis
 Fachoberschule <Form>
 <Fachrichtung> - <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

besucht seit <Beginndatum> den oben bezeichneten Bildungsgang.

<Schuljahr>

<Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

Deutsch

-Punkte-

Mathematik

-Punkte-

Englisch

-Punkte-

Biologie*

-Punkte-

Politik und Wirtschaft

-Punkte-

Chemie*

-Punkte-

Religion/Ethik

-Punkte-

Physik*

-Punkte-

Sport

-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Wahlunterricht

<Wahlfach 1>

-tg-

Versäumnisse: <Tage>, <Stunden> (<Tage>, <Stunden> entschuldigt/<Tage>, <Stunden> unentschuldigt)

Bemerkungen:

<Schulort>, <Datum>

Zur Kenntnis genommen:

 (Schulleiterin/Schulleiter)

 (Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

 (Elternteil/volljährige/r Schülerin/Schüler)

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)		ungenügend (6)	

(tg) teilgenommen, (mEtg) mit Erfolg teilgenommen, (mgEt) mit gutem Erfolg teilgenommen, (bf) befreit

* Zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
<Schuljahr> <Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Beruflicher Lernbereich

Themen- und Aufgabenfelder

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Wahlpflichtfach 1>

-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Anlage 2c

<Schulname>
<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>
Zeugnis des ersten Ausbildungsabschnitts
 Fachoberschule <Form>
 <Fachrichtung> - <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

besucht seit <Beginndatum> den oben bezeichneten Bildungsgang.

<Schuljahr>

<Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

Deutsch

-Punkte-

Politik und Wirtschaft

-Punkte-

Englisch

-Punkte-

Mathematik

-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Versäumnisse: <Tage>, <Stunden> (<Tage>, <Stunden> entschuldigt/<Tage>, <Stunden> unentschuldigt)

Bemerkungen:

Sie/Er wurde zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen/nicht zugelassen.

<Schulort>, <Datum>

Zur Kenntnis genommen:

(Schulleiterin/Schulleiter)

(Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

(Elternteil/volljährige/r Schülerin/Schüler)

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)		ungenügend (6)	

(tg) teilgenommen, (mEtg) mit Erfolg teilgenommen, (mgEt) mit gutem Erfolg teilgenommen, (bf) befreit

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
<Schuljahr> <Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Beruflicher Lernbereich

Themen- und Aufgabenfelder

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Beruflicher Lernbereich

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Anlage 2d

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Zeugnis

Fachoberschule <Form>
<Fachrichtung> - <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

besucht seit <Beginndatum> den oben bezeichneten Bildungsgang.

<Schuljahr>

<Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

Deutsch

-Punkte-

Mathematik

-Punkte-

Englisch

-Punkte-

Biologie*

-Punkte-

Politik und Wirtschaft

-Punkte-

Chemie*

-Punkte-

Religion/Ethik

-Punkte-

Physik*

-Punkte-

Sport

-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Wahlunterricht

<Wahlfach 1>

-tg-

Versäumnisse: <Tage>, <Stunden> (<Tage>, <Stunden> entschuldigt/<Tage>, <Stunden> unentschuldigt)

Bemerkungen:

<Schulort>, <Datum>

Zur Kenntnis genommen:

(Schulleiterin/Schulleiter)

(Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

(Elternteil/volljährige/r Schülerin/Schüler)

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)		ungenügend (6)	

(tg) teilgenommen, (mEtg) mit Erfolg teilgenommen, (mgEt) mit gutem Erfolg teilgenommen, (bf) befreit

* Zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
<Schuljahr> <Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Beruflicher Lernbereich

Themen- und Aufgabenfelder

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Wahlpflichtfach 1>

-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

<<Schulname>>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

**ZEUGNIS
DER
FACHHOCHSCHULREIFE**

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat die Fachoberschule <Form > in der Fachrichtung <Fachrichtung> mit dem Schwerpunkt <Schwerpunkt> vom <Beginndatum> bis <Enddatum> besucht und auf Grund der Prüfungsleistungen die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an der Fachoberschule vom 17.07.2018 (ABl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung am <Prüfungsdatum> bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

Deutsch	-Punkte-	Mathematik	-Punkte-
Englisch	-Punkte-	Biologie*	-Punkte-
Politik und Wirtschaft	-Punkte-	Chemie*	-Punkte-
Religion/Ethik	-Punkte-	Physik*	-Punkte-
		Sport	-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>) -Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>) -Punkte-

Wahlunterricht

<Wahlfach 1> -tg-

Beruflicher Lernbereich

Themen- und Aufgabenfelder

TAF <Nr.>: <Thema>	-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Wahlpflichtfach 1> -Punkte-

Beruflicher Lernbereich

TAF <Nr.>: <Thema> -Punkte-

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)		ungenügend (6)	

(tg) teilgenommen, (mEtg) mit Erfolg teilgenommen, (mgEt) mit gutem Erfolg teilgenommen, (bf) befreit

* Zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Leistungen in der Abschlussprüfung

Prüfungsfach

Prüfungsleistungen

	schriftlich	mündlich
Deutsch	-Punkte-	--**
Englisch	-Punkte-	--**
Mathematik	-Punkte-	--**
Schwerpunkt	-Punkte-	--**
<weiteres mündliches Prüfungsfach>	--	--**
<weiteres mündliches Prüfungsfach>	--	--**

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

hat die Abschlussprüfung an der Fachoberschule bestanden.

Der Prüfungsausschuss hat ihr/ihm das

Zeugnis der Fachhochschulreife

zuerkannt.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen oder eines gestuften Studienganges an einer Universität in Hessen.

Durchschnittsnote: Ziffer Komma Ziffer in Worten: Zahlwort Komma Zahlwort

Bemerkungen:

<Schulort>, <Datum>

(Vorsitzende/Vorsitzender
des Prüfungsausschusses)

(Siegel)

(Schulleiterin/Schulleiter)

Der Abschlussprüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen im Lande Hessen vom 17.07.2018 (ABl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde.

** Mündliche Prüfung in maximal zwei Fächern möglich

Anlage 2f

<Schulname>
<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Abgangszeugnis
 Fachoberschule <Form>
 <Fachrichtung> - <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat vom <Beginndatum> bis <Enddatum> den oben bezeichneten Bildungsgang besucht.

<Schuljahr>

<Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

Deutsch

-Punkte-

Politik und Wirtschaft

-Punkte-

Englisch

-Punkte-

Mathematik

-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Bemerkungen:

<Schulort>, <Datum>

 (Schulleiterin/Schulleiter)

(Siegel)

 (Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)		ungenügend (6)	

(tg) teilgenommen, (mEtg) mit Erfolg teilgenommen, (mgEt) mit gutem Erfolg teilgenommen, (bf) befreit

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
<Schuljahr> <Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Beruflicher Lernbereich

Themen- und Aufgabenfelder

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Beruflicher Lernbereich

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Anlage 2g

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Abgangszeugnis

Fachoberschule <Form>
<Fachrichtung> - <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat vom <Beginndatum> bis <Enddatum> den oben bezeichneten Bildungsgang besucht.

<Schuljahr> <Halbjahr> <Stufe> <Klasse>

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

Deutsch	-Punkte-	Mathematik	-Punkte-
Englisch	-Punkte-	Biologie*	-Punkte-
Politik und Wirtschaft	-Punkte-	Chemie*	-Punkte-
Religion/Ethik	-Punkte-	Physik*	-Punkte-
		Sport	-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>) -Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>) -Punkte-

Wahlunterricht

<Wahlfach 1> -tg-

Bemerkungen:

<Schulort>, <Datum>

(Schulleiterin/Schulleiter)

(Siegel)

(Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)

(tg) teilgenommen, (mEtg) mit Erfolg teilgenommen, (mgEt) mit gutem Erfolg teilgenommen, (bf) befreit

* Zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
<Schuljahr> <Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Beruflicher Lernbereich

Themen- und Aufgabenfelder

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Wahlpflichtfach 1>

-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Anlage 2h

<Schulname>
<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Abgangszeugnis
 Fachoberschule <Form>
 <Fachrichtung> - <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat vom <Beginndatum> bis <Enddatum> den oben bezeichneten Bildungsgang besucht.

<Schuljahr>

<Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

Deutsch

-Punkte-

Mathematik

-Punkte-

Englisch

-Punkte-

Biologie*

-Punkte-

Politik und Wirtschaft

-Punkte-

Chemie*

-Punkte-

Religion/Ethik

-Punkte-

Physik*

-Punkte-

Sport

-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Gesamtleistung (Einzelleistungen siehe Seite <Seite>)

-Punkte-

Wahlunterricht

<Wahlfach 1>

-tg-

<Er/Sie> hat sich der Abschlussprüfung unterzogen und diese nicht bestanden.

Bemerkungen:

<Schulort>, <Datum>

(Siegel)

 (Vorsitzende/Vorsitzender
 des Prüfungsausschusses)

 (Schulleiterin/Schulleiter)

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)

(tg) teilgenommen, (mEtg) mit Erfolg teilgenommen, (mgEt) mit gutem Erfolg teilgenommen, (bf) befreit

* Zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

<Schuljahr>

<Halbjahr>

<Stufe>

<Klasse>

Beruflicher Lernbereich

Themen- und Aufgabenfelder

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Wahlpflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Wahlpflichtfach 1>

-Punkte-

Beruflicher Lernbereich

TAF <Nr.>: <Thema>

-Punkte-

Anlage 2i

<<Schulname>>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

**ZEUGNIS
DER
FACHHOCHSCHULREIFE**

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat sich der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler an der Fachoberschule in der Fachrichtung <Fachrichtung> mit dem Schwerpunkt <Schwerpunkt> nach der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an der Fachoberschule vom 17.07.2018 (ABl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung unterzogen.

Die Leistungen in der Abschlussprüfung werden wie folgt bewertet:

Prüfungsfach

Prüfungsleistungen

Deutsch
 Englisch
 Mathematik
 Schwerpunkt
 Politik und Wirtschaft
 Biologie*
 Chemie*
 Physik*

schriftlich	mündlich
-Punkte-	-Punkte-
--	-Punkte-

Erläuterungen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)		ungenügend (6)	

* Zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

hat die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bestanden.

Der Prüfungsausschuss hat ihr/ihm das

Zeugnis der Fachhochschulreife

zuerkannt.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen oder eines gestuften Studienganges an einer Universität in Hessen.

Durchschnittsnote: Ziffer Komma Ziffer in Worten: Zahlwort Komma Zahlwort

Bemerkungen:

<Schulort>, <Datum>

(Siegel)

(Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Der Prüfungsausschuss:

Der Abschlussprüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen im Lande Hessen vom 17.07.2018 (ABl. S. 634 in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde.

Anlage 3 Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte (zu § 11 Abs. 1)

Folgende Tabelle ist während der Fachoberschule verbindlich:

Prozent	unter 20	ab 20	ab 27	ab 34	ab 41	ab 46	ab 51	ab 56	ab 61	ab 66	ab 71	ab 76	ab 81	ab 86	ab 91	ab 96
Punkte	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15

Anlage 4a Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Fach Englisch
(zu § 11 Abs. 6)

Folgende Fehlergewichtung und Fehlerindizes sind während des zweiten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B verbindlich für in englischer Sprache geschriebene Texte. Für die Bewertung der Sprachrichtigkeit für in deutscher Sprache geschriebene Texte gelten die Regelungen der Anlage 4b.

Während des ersten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

Fehlergewichtung

Die Fehlergewichtung geht prinzipiell vom Primat der gesprochenen Sprache aus.

kein Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

- als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler

halbe Fehler:

- orthografische Fehler ohne Bedeutungsveränderung (auch Bindestrich-Fehler)
- Präpositionsfehler, wenn kein konkreter Bedeutungswandel eintritt
- Interpunktion in eindeutigen Fällen
- Apostroph bei Genitiv

ganze Fehler:

- lexikalische, morphologische und syntaktische Fehler

anderthalb Fehler:

- sinnentstellende Verstöße gegen elementare Regeln

Wiederholungsfehler bei demselben Wort bzw. in einem identischen Kontext werden nicht erneut gewertet.

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

Tabelle für **Fehlerindizes** im Fach **Englisch**

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Fehlerindex	bis 0,9	bis 1,3	bis 1,7	bis 2,1	bis 2,5	bis 2,9	bis 3,3	bis 3,7	bis 4,1	bis 4,5	bis 4,9	bis 5,3	bis 5,7	bis 6,1	bis 6,5	> 6,5

Anlage 4b Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen weiteren Fächern und für in deutscher Sprache geschriebene Texte im Fach Englisch (zu § 11 Abs. 5 und 6)

Folgende Fehlergewichtung und Fehlerindizes sind während des zweiten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B verbindlich.

Während des ersten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

Folgende Fehlerarten werden einfach gewertet:

- **Rechtschreibfehler**
Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden.
Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler.
- **Zeichensetzungsfehler**
Hier gibt es keine Wiederholungsfehler.
Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen.
Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.
- **Grammatikfehler**
Bei Verstößen gegen grammatische Konstruktionen (z. B. falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (z. B. wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler) wird ein Fehler gerechnet.
- **Flüchtigkeitsfehler** werden lediglich markiert, aber nicht gezählt, wie fehlende i-Punkte und t-Striche u. ä.; fehlende Punkte, wenn anschließend groß weitergeschrieben wird; fehlende Endbuchstaben, es sei denn, es erfolgt dadurch eine grammatisch falsche Wendung; eventuell vertauschte Buchstaben (z. B. „dei“ statt „die“).
- Bei Ausdrucksfehlern (z. B. Wiederholungen, umgangssprachliche Wendungen, falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort, unpassende Metaphernbildung, kein Gebrauch von Fachtermini) wird ein Fehler gerechnet.

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

Der Abzug von Punkten wird folgendermaßen vorgenommen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt sowie für die in deutscher Sprache geschriebene Texte im Fach Englisch, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt: Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

- ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Rohpunkte/Bewertungseinheiten dieses Anteils,
- ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Rohpunkte/Bewertungseinheiten dieses Anteils zum Abzug gebracht.

**Anlage 5a Berechnungsbeispiel für die Bildung der Durchschnittsnote für das Abschlusszeugnis
Organisationsform A und B (zu § 26 Abs. 8)**

Durchschnittsnote	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4
Punkte	240-219	218-214	213-209	208-204	203-200
Durchschnittsnote	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	199-195	194-190	189-185	184-180	179-176
Durchschnittsnote	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4
Punkte	175-171	170-166	165-161	160-156	155-152
Durchschnittsnote	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	151-147	146-142	141-137	136-132	131-128
Durchschnittsnote	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4
Punkte	127-123	122-118	117-113	112-108	107-104
Durchschnittsnote	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Punkte	103-99	98-94	93-89	88-84	83-81
Durchschnittsnote	4,0				
Punkte	80				

Anlage 5b Berechnungsbeispiel für die Bildung der Durchschnittsnote für das Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (zu § 34 Abs. 3)

Durchschnittsnote	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4
Punkte	255-233	232-227	226-222	221-217	216-212
Durchschnittsnote	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	211-207	206-202	201-197	196-192	191-187
Durchschnittsnote	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4
Punkte	186-182	181-176	175-171	170-166	165-161
Durchschnittsnote	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	160-156	155-151	150-146	145-141	140-136
Durchschnittsnote	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4
Punkte	135-131	130-125	124-120	119-115	114-110
Durchschnittsnote	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Punkte	109-105	104-100	99-95	94-90	89-86
Durchschnittsnote	4,0				
Punkte	85				

Anlage 6 Muster Praktikumsvertrag (zu § 4 Abs. 2)

Praktikumsvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler

Zwischen dem Praktikumsbetrieb

Name
Praktikantenbetreuerin oder Praktikantenbetreuer
Straße
Ort
Telefon
Fax
E-Mail

und der Praktikantin/dem Praktikanten

Vorname
Name
Straße
Wohnort
Geburtsdatum
gesetzlicher Vertreter
Telefon

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung (mit dem Schwerpunkt) geschlossen.

§ 1

Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub

Die Fachoberschülerin/Der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Praktikum im Schuljahr im o.g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien.

Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel acht Stunden je Tag und findet auch während der Schulferien an jeweils drei Tagen in der Woche statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen.

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikumsvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieses Praktikumsvertrages ist. Er erklärt sich bereit, der Praktikantin/dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Praktikumsbetrieb nennt eine geeignete Praktikantenbetreuerin oder einen geeigneten Praktikantenbetreuer, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.

Nicht amtliche Textfassung mit Anlagen

Der Praktikumsbetrieb teilt die Fehltag der Praktikantin/des Praktikanten während des Praktikums zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Praktikumsbetrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Praktikumsbetrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt hierzu nach § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17.07.2018 (ABl. S. 634) eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält. Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin/den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis.

§ 4

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss die Praktikantin/der Praktikant nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/Der Praktikant fertigt zwei Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Eltern oder die Praktikantin/der Praktikant selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt während des Praktikums nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Unterschriften:

Ort, Datum

Praktikantin/Praktikant

Praktikumsbetrieb

Eltern